

Entlehnschein

(Bitte deutlich in Blockbuchstaben ausfüllen!)

Ich,

Vor- und Zuname des Schülers

Adresse

Tel.:

übernehme leihweise aus dem Instrumentarium der J. G. Albrechtsberger Musikschule der Stadt Klosterneuburg ein(e) _____ Fabrikat _____

Inv. Nr. _____ Zubehör _____

für den Zeitraum von _____ bis _____

Die Leihgebühr beträgt pro Monat: € _____ (siehe Rückseite!)

Deren Einzahlung per Erlagschein erfolgt semesterweise innerhalb 15 Tage nach Leihbeginn.

Die Entlehndauer beträgt grundsätzlich 1 Schuljahr. Das Instrument wird daher am Ende des Schuljahres, **spätestens in der letzten Schulwoche** zurückgestellt, um die erforderlichen Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten zu ermöglichen.

Die Entlehnung des Instruments über die Sommerferien ist bei Vorliegen einer schriftlichen Bestätigung des Instrumentallehrers über den tadellosen Zustand des Instrumentes im Laufe des Monats Juni mittels Unterzeichnung eines Entlehnscheines möglich. Die Ferienentlehnung endet mit dem letzten Tag der Sommerferien.

Der Entlehner verpflichtet sich zu sorgsamer Betreuung und nimmt als Versicherungsnehmer die "Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Musikinstrumenten (ABNM 1967)" zur Kenntnis.

Schäden sind unverzüglich über den Instrumentallehrer dem Direktor der Musikschule zu melden. Die Schadensbeurteilung erfolgt durch den von der Musikschule beauftragten Fachmann. Die erforderlichen Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten können nur mit einem schriftlichen Auftrag des Instrumentallehrers veranlaßt werden.

Die Kosten für Instandsetzungs- oder Wartungsarbeiten ohne schriftlichen Auftrag trägt grundsätzlich der Auftraggeber (Entlehner).

Kosten für Instandsetzungsarbeiten nach unsachgemäßer Behandlung trägt der Verursacher.

Bei nichtfachmännischer Durchführung von Arbeiten am Instrument (durch andere als von der Schule genannten Personen oder Firmen) erlischt automatisch die Entlehnungsberechtigung. Dadurch anfallende Kosten trägt der Verursacher.

Eine Weitergabe des Instrumentes ist nicht gestattet.

Bei Verlust des Instrumentes im Inland trägt der Entlehner jene Kosten, die nach Ausbezahlung des Versicherungswertes (Zeitwert) zum Ankauf eines im Neuzustand gleichwertigen Ersatzinstrumentes anfallen. Im Ausland ist das entliehene Instrument nicht versichert. Es ist daher bei Mitnahme des Instrumentes ins Ausland eine entsprechende Versicherung durch den Entlehner abzuschließen.

Klosterneuburg, am _____

Unterschrift des Entlehners (bei Minderjährigen des Erziehungsberechtigten)

Monatliche Gebühren für Leihinstrumente

Leihinstrument:	Leihgebühr	Leihinstrument:	Leihgebühr
Akkordeon	€ 15,00	Oboe	€ 30,00
Blockflöte	€ 15,00	Querflöte	€ 15,00
E-Bass	€ 15,00	Posaune	€ 18,00
E-Gitarre	€ 15,00	Saxophon	€ 18,00
Fagott	€ 30,00	Schlaginstrumente	€ 15,00
Flügelhorn	€ 15,00	Trompete	€ 15,00
Gitarre	€ 15,00	Tuba	€ 30,00
Konzertharfe	€ 30,00	Viola/Bratsche	€ 15,00
Hakenharfe	€ 18,00	Violine	€ 15,00
Klarinette	€ 18,00	Violoncello	€ 18,00
Kontrabass	€ 18,00	Waldhorn	€ 18,00
Kinderkontrabass	€ 15,00		